

# **Satzung und Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Kommunikationswissenschaft (FSR KoWi) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

## **§ 1 Aufgaben des Fachschaftsrates**

- (1) Der Fachschaftsrat nimmt die gemeinsamen Interessen der Studenten der Medien- und Kommunikationswissenschaft an der FSU Jena wahr und vertritt deren fachliche Belange unabhängig von Weisungen des Studentenrates (StuRa) (§ 73, Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz – ThürHG – i.V.m. § 34 der Satzung der Verfassten Studentenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena –SVSSch–).
- (2) Der Fachschaftsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Er soll insbesondere:
  - die wissenschaftliche und kulturelle Ausbildung der Fachschaft in Einklang mit den Bestimmungen des §36 (1) SVSSch fördern
  - alle unmittelbar die Fachschaft betreffende fachliche und hochschulpolitische Interessen und Belange vertreten
  - die Arbeit studentischer Arbeitsgruppen und Initiativen der Fachschaft fördern
  - den kritischen, konstruktiven Dialog mit dem Institut für Kommunikationswissenschaft an der FSU Jena partnerschaftlich weiterführen
- (3) Der FSR KoWi ist der Vollversammlung der Fachschaft Medien- und Kommunikationswissenschaft gegenüber zum Bericht verpflichtet.

## **§2 Stellung des Fachschaftsrates**

Der Fachschaftsrat ist eine eigenständige, politisch unabhängige Institution der studentischen Selbstverwaltung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Jeder Student ist in der gemäß § 8 gebildeten Fachschaft ordentliches Mitglied, wenn er in der entsprechenden Fachrichtung immatrikuliert ist (gemäß § 23 SVSSch). Der FSR KoWi vertritt die Belange des Magisterstudiengangs Medienwissenschaft, des B.A. Studienganges Kommunikationswissenschaft, sowie des Masterstudienganges Öffentliche Kommunikation. Jedem Studenten der genannten Studiengänge steht es frei, an Sitzungen des FSR KoWi teilzunehmen, oder Rechenschaft einzufordern. Stimmberechtigt sind nur gewählte Vertreter des FSR KoWi.

## **§ 4 Einberufung und Befugnisse der Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die FSVV ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Die FSVV beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates und nimmt dessen Rechenschaftsbericht entgegen. Der FSR erstattet der FSVV auf Verlangen Bericht über dessen Arbeit.

- (2) Sie ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlussfassung über Anträge an den FSR erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine FSVV auf Antrag von zwei Zehntel der Fachschaftsratsmitglieder innerhalb von 48 Stunden einberufen.
- (5) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des FSR KoWi
- (6) Alle Studenten haben Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (7) Über die FSVV ist ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 5 Wahl des Fachschaftsrates**

- (1) Der Fachschaftsrat wird in freier, gleicher und geheimer Urnenwahl durch die Mitglieder in § 3 genannten Fachschaft gewählt.
- (2) Näheres, insbesondere bezüglich Wahlvorschläge, Wahlleitung, Stimmabgabe und Ablauf der Wahl regelt die Ordnung für die Wahl zum Fachschaftsrat der Fachschaft Medien- und Kommunikationswissenschaft.
- (2) Ein gewählter FSR führt bis zur Konstituierung eines neuen FSR die Geschäfte des Gremiums ordnungsgemäß fort und übergibt diese dem neuen FSR.

### **§ 6 Zusammensetzung und Arbeit des FSR KoWi**

- (1) Der Fachschaftsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft.  
Außerdem:
  - legt er der FSVV auf Verlangen jederzeit einen Rechenschaftsbericht vor
  - führt er die Beschlüsse der FSVV aus
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die maximale Anzahl der Mitglieder sind jeweils zwei Prozent der Mitglieder der Fachschaft im Wahlsemester. Die maximale Anzahl der Mitglieder wird im Zweifelsfall immer aufgerundet.
- (3) Der Fachschaftsrat gibt sich im Rahmen dieser Verordnung eine Geschäftsordnung, oder bestätigt bei Neukonstitution die bestehende Geschäftsordnung.
- (4) Der FSR KoWi wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte das Gremium des FSR bestehend aus:
  - einem Vorsitzendem, einem Stellvertreter, einem Finanzreferenten, einem Haushaltsreferenten sowie einem Öffentlichkeitsreferenten
  - Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter können zusätzlich je ein o.g. Referat übernehmen, falls sich kein anderes FSR-Mitglied zur Übernahme bereit erklärt

Dieses Gremium bildet den geschäftsführenden Vorstand des FSR. Des Weiteren können auch andere gewählte Mitglieder des FSR mit Referaten betraut werden. Ferner können durch Kooperation weitere Mitglieder der Fachschaft an der Arbeit des FSR beteiligt werden.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand des FSR führt die laufenden Geschäfte des FSR für die Dauer seiner Amtszeit bis zur Übergabe an das neu gewählte Gremium.
- (6) Bei wichtigen Entscheidungen hat der FSR eine Bringschuld gegenüber der Fachschaft.
- (7) Alle Mitglieder des FSR KoWi sind aufgefordert, an den Versammlungen des Fachschaftsrates teilzunehmen und Ihre Aufgaben und Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind verpflichtet an der Umsetzung der Beschlüsse des FSR mitzuwirken.
- (8) Um Mitglieder des FSR aus ihren Ämtern zu entheben, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Gewählte FSR Mitglieder können nur durch die FSVV vom FSR ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Niederschriften**

Über die Sitzungen des FSR sind Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des FSR KoWi**

- (1) Der FSR KoWi ist nach persönlicher, schriftlicher oder fernmündlicher ordentlicher Einladung aller Mitglieder durch den Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte aller gewählten Mitglieder anwesend sind. Nicht gewählte Mitglieder aus den Reihen der Fachschaft haben in Beschluss-sachen kein Abstimmungsrecht, sind aber berechtigt Ihre Meinung darzulegen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch die absolute Mehrheit der anwesenden FSR Mitglieder. Bei Nichtbeschlussfähigkeit, oder in dringenden Fällen, ist ebenfalls eine fernmündliche Abstimmung zulässig. Getroffene Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.
- (3) Bei Beschlüssen die die Referate des Vorstands, Haushalts oder Finanzen berühren sind die jeweiligen Referenten in jedem Fall anzuhören. Falls zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht möglich gilt Absatz 2.
- (4) Beschlüsse können unter Darlegung wichtiger Gründe, besonderer aktueller Ereignisse, oder neuerer Erkenntnisse die zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht vorgelegen haben, nachträglich geändert werden. Der Änderungsantrag ist aber ebenfalls vorher abzustimmen.
- (5) Erhält ein Beschluss gleich viele zustimmende, wie ablehnende Stimmen ist dieser in die nächste Sitzung zur zweiten Lesung zu vertagen. Erhält er dann ebenfalls keine absolute Mehrheit ist er automatisch abgewiesen.
- (6) Auf Verlangen von mind. der Hälfte der zur Beschlussfassung anwesenden Mitglieder kann eine Beschlussvorlage in die nächste Sitzung vertagt werden.

## **§ 9 Haushaltsführung und Finanzierung des FSR KoWi**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des FSR führt die laufenden Geschäfte des FSR im Rahmen eines Haushaltsplanes.
- (2) Die Arbeit des FSR Medienwissenschaft wird finanziert durch
  - Mittelzuweisung der Verfassten Studentenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
  - Spenden
  - Eigenmittel
- (3) Der gesamte Vorstand des FSR ist für eine ordnungsgemäße Verwendung der ihm anvertrauten Mittel verantwortlich. Alle Entscheidungen zur Mittelverwendung sind durch Beschluss des gesamten FSR zu treffen. Ausgenommen sind Materialien des Bürobedarfs (zur Verwendung ausschließlich für das Büro des FSR KoWi) , die den Gesamtwert von 10 (zehn) Euro nicht überschreiten.
- (4) Finanz- und Haushaltsreferent verwalteten die Finanzen des FSR und sind gemäß Finanzordnung der VSSch der FSU Jena gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (5) Der Haushaltsplan wird zu Beginn eines Kalenderjahres in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand und allen Mitgliedern des FSR vom Haushaltsreferat erstellt. Alle Mitglieder des FSR sind berechtigt Mittelverwendungsvorschläge zum Beschluss vorzulegen. Änderungen des Plans sind mit dem Haushaltsreferat abzustimmen.
- (6) Die Haushaltsführung unterliegt in allen Vorgängen der Belegpflicht. Der Finanzreferent hat für ein ordnungsgemäßes Belegwesen Sorge zu tragen und ist dem StuRa auskunftspflichtig. Er ist jederzeit berechtigt, Ausgaben die ohne ordnungsgemäße, oder sachlich und rechnerisch richtige Belege getätigt werden sollen, zu verweigern.
- (7) Der Haushaltsreferent führt im Rahmen des Haushaltsplans eine aktuelle Übersicht der Einnahmen- und Ausgabensituation des FSR, um auf Anfragen von FSVV oder FSR den Haushalt betreffend auskunftsfähig zu sein.
- (8) Der Finanzreferent ist für die Beantragung der Mittelzuweisung der Verfassten Studentenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena und die Kassen- und Kontoführung des FSR zuständig.
- (9) Halten Finanz- oder Haushaltsreferent eine Finanzentscheidung des FSR für rechtswidrig, so können diese Einspruch einlegen. Der FSR hat diese Entscheidung unter Anhörung der Referate erneut abzustimmen. Der Einspruch ist im Protokoll zu fixieren.
- (10) Zum Ende des Kalenderjahres und einer Wahlperiode ist die Kasse durch Finanz- und Haushaltsreferent zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches anschließend dem Vorstand des FSR KoWi übermittelt wird. Die Kassenabrechnung zum Ende eines Kalenderjahres ist außerdem Finanzreferat des StuRa zuzuleiten.

- (11) Finanz- und Haushaltsreferent richten sich in allen anderen Punkten nach der Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

## **§ 10 Ruhendes Mandat**

- (1) Ein Mitglied des FSR KoWi kann, wenn er für die Zeit von mindestens einem Monat sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, beantragen, sein Mandat für ruhend zu erklären.
- (2) Nimmt ein Mitglied des Fachschaftsrates viermal in Folge nicht an der ordentlichen Gremiumssitzung teil, kann ein jedes der anderen Mitglieder beantragen, das Mandat des betreffenden Mitglieds für ruhend zu erklären.
- (3) Über Anträge auf Erklärung des Ruhens des Mandates entscheidet der Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Ein Mitglied des Fachschaftsrates, dessen Mandat ruht, gilt nicht als Mitglied im Sinne von §8 dieser Ordnung.
- (5) Das Ruhen des Mandates endet mit der schriftlichen Erklärung des betreffenden Mitglieds, das Mandat wieder aufzunehmen.
- (6) Das Ruhen eines Mandates sollte die Dauer eines Semesters nicht überschreiten.

## **§ 11 Auflösung des FSR und Ausscheiden von Mitgliedern**

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Fachschaftsrates wird auf einer entsprechend § 3 beschlussfähigen Vollversammlung gefasst.
- (2) Entfällt infolge von Strukturveränderung an der Universität die Grundlage einer bestehenden Fachschaft, kann ihre Auflösung erfolgen.
- (3) Scheiden Mitglieder des FSR vor Ende ihrer Wahlperiode aus ihren Ämtern aus, so werden die vakanten Positionen durch gewählte Mitglieder des FSR auf der Basis einer einfachen Mehrheitswahl besetzt. Die Berufung wird wirksam mit Eingang der Annahmeerklärung bei der Vorsitzenden des FSR. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden wird das Amt durch dessen Stellvertreter besetzt.
- (4) Legt ein Mitglied des FSR vor Ende der Wahlperiode seine Mitgliedschaft nieder, rückt automatisch, sofern bei der vorhergehenden Wahl mehr als zehn Kandidaten angetreten sind, der bei der Wahl nächstplatzierte Kandidat auf und erhält bis zum Ende der Wahlperiode die vollen Rechte eines FSR-Mitgliedes, insbesondere das Stimmrecht.

## **§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Geschäfts- und Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den FSR KoWi in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung des FSR KoWi bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder des FSR bzw. bei Neufassung die der Fachschaftsvollversammlung.

Ursprünglich beschlossen durch den FSR Medienwissenschaft am 31. Januar 2001.

1. Änderung beschlossen durch den FSR Medienwissenschaft am 8. Dezember 2004

2. Änderung und Aktualisierung nach Neugründung des IfKW beschlossen durch den FSR KoWi am .....2010